

1. VII. 1919

## Obstwucher, Handel und Behörden.

Von zuständiger Stelle wird uns geschrieben: Die Bekämpfung des Obstwuchers auf den großstädtischen Märkten hat bekanntlich seit einigen Tagen mit gutem Erfolg der organisierte Handel in die Hand genommen. Die Preise für Kirichen und Erdbeeren sind in Berlin auf durchschnittlich etwa 1,70 M. und 2,00 M. je Pfund zurückgegangen, was einer Senkung von über 100 v. H. im Verlauf von vier Tagen entspricht. Reichlichere Zufuhren und Selbstzucht des Handels werden für fernere Preisermäßigung sorgen. Die Selbsthilfe des Handels, die in den Preisfestsetzungen in Berlin und Hamburg zum Ausdruck kam, verspricht die Preisentwicklung schnellstens in gesunde Bahnen zu lenken. Voraussetzung ist allerdings, daß die in den letzten Tagen auf den Obstmärkten vorgekommenen Ausschreitungen sich nicht wiederholen. Der Ordnungsgang darf nicht gestört werden. Wird diese, wie wir zuverlässig erfahren, auch vom Reichs ernährungsministerium und der Reichsstelle für Gemüse und Obst geteilte Erwartung nicht getäuscht, so verliert auch der jetzt oft genug vernommene Ruf nach amtlichen Preisfestsetzungen seine Berechtigung. Behördliche Einschränkung der erst in diesem Frühjahr dem Obsthandel auf allgemeines Drängen zurückgegebenen Bewegungsfreiheit durch Höchstpreisfestsetzung läme nur als Notbehelf und nur dann in Frage, wenn wider Erwarten die Selbstzucht des Handels nicht zur Herbeiführung geordneter Zustände ausreichte. Keiner besonderen Erwähnung bedarf es aber, daß Ministerium und Reichsstelle die Preisentwicklung auf den großstädtischen Obstmärkten fortgesetzt mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgen.

Zu der Frage, weshalb für gewisse Gemüse noch Höchstpreise bestehen, teilt die Reichsstelle für Gemüse und Obst mit, daß nur solche Gemüsearten, die den Gegenstand von Lieferungsverträgen zwischen Gemeinden und Landauern bilden können, und zwar für Erbsen, Bohnen, Kohlrabi, Zwiebeln, Kohl und Möhren Höchstpreise beschlossen seien. Denn ohne solche wäre der Abschluß und die Erfüllung von Lieferungsverträgen der wichtigsten Grundlage beraubt. Für andere Gemüsearten, als für diejenigen, über die Lieferungsverträge abgeschlossen werden können, seien Höchstpreise weder festgesetzt, noch in Aussicht genommen.